

Beitragsordnung

gem. Beschlussfassung vom 24. August 2004
i. d. Fassung vom 01. Oktober 2004

§ 1 Bemessung des Jahresbeitrags

- (1) Die Mitglieder nach § 3 (1) der Satzung verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Zahlung eines Jahresbeitrags, der sich an der Größe ihres Objekts orientieren soll.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bemisst sich entsprechend der folgenden Staffelung:
 - (a) Von Grundeigentümern ist bei Gebäuden
 - Bis zu 10 m Fassadenbreite ein Betrag von insgesamt € 300,00
 - Von 10,01 m – 50 m Fassadenbreite ein Betrag von € 30,00 pro lfdm. Meter
 - Über 50 m Fassadenbreite ebenfalls ein Betrag von € 30,00 pro lfdm. Meter zuzüglich Mehrwertsteuer p.a. zu entrichten, wobei der Gesamtbeitrag auf den Nettobetrag von € 3.000,00 begrenzt ist.
 - (b) Von Gewerbetreibenden ist bei Verkaufsflächen:
 - Bis zu 50 qm ein Betrag von € 200,00
 - 50,01 qm bis 100 qm ein Betrag von € 300,00
 - 100,01 qm bis 300 qm ein Betrag von € 400,00
 - Über 300 qm ein Betrag von € 650,00Zuzüglich Mehrwertsteuer p.a. zu leisten.
 - (c) Angehörige freier Berufe zahlen einen Pauschalbetrag i. H. v. € 300,00 p.a.
 - (d) Mitglieder, die weder Grundeigentümer, noch Gewerbetreibende sind, wie z.B. Bewohner zahlen € 50,00 p.a.
- (3) Mitglieder der Interessengemeinschaft, die zugleich Einzelhändler und Grundeigentümer sind, können zwischen den Beiträgen beider Kategorien wählen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder nach § 3 (2) der Satzung leisten die Beiträge, zu denen sie sich aufgrund ihres Aufnahmeantrages verpflichtet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Höhe der Beiträge. Sie können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.

§ 2 Außerordentliche Beitragsleistungen

Zusätzliche Maßnahmen, Aktionen und sonstige Veranstaltungen, die aus dem Aufkommen der Beiträge oder durch sonstige Mittel nicht gedeckt werden können, sollen durch außerordentliche Beitragsleistung finanziert werden. Der Schlüssel für diese Beitragsleistungen orientiert sich an der Größe der Grundstücke und Ladenflächen.

§ 3 Freiwillige Beitragsleistungen

Es ist jedem Vereinsmitglied freigestellt, freiwillige Leistungen zu erbringen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf sein Stimmrecht.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind unmittelbar nach Rechnungserhalt fällig.